

19.06.2023

Einwohnergemeinde Evilard

Datenschutzreglement (DSR)

Die Gemeindeversammlung von Evilard,
gestützt auf
das Datenschutzgesetz des Kantons Bern (KDSG) vom 19. Februar 1986 sowie
der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Evilard vom 20. Juni 2011

beschliesst:

Listen:

a Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde darf den ortsansässigen gemeinnützigen Vereine systematisch geordnete Daten (Listen) bekanntgeben.

² Eine Bekanntgabe zu kommerziellen Zwecken ist untersagt. Nur die ortsansässigen gemeinnützigen Vereine gelten als nicht kommerzielle Organisationen, an welche Adressen zur Mitgliederwerbung ausgegeben werden können.

³ Die Gemeinde führt eine Liste der erteilten Listenauskünfte. Diese Liste enthält Angaben über:

- a den Empfänger,
- b die Auswahlkriterien,
- c die Anzahl der in der Liste aufgeführten Personen,
- d das Datum der Bekanntgabe.

Diese Liste ist öffentlich.

b Verfahren

Art. 2 Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt ausschliesslich durch Verfügung. Sie setzt ein schriftliches Gesuch voraus.

c Sperrung

Art. 3 Jedermann kann von der Gemeinde verlangen, dass sie seine Daten für Listenauskünfte an private Personen sperrt. Der Nachweis eines schützenswerten Interesses ist nicht erforderlich.

d aus der
Einwohnerkontrolle

Art. 4 ¹ Listen aus der Einwohnerkontrolle dürfen enthalten: Name, Vorname, Beruf, Geschlecht, Adresse, Zivilstand, Heimatort, Datum des Zu- und Wegzuges, Jahrgang und die Sprache (deutsch oder französisch).

² In der Liste aufgeführte Personen werden vor der Bekanntgabe nicht angehört.

e aus andern Datensammlungen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde darf Listen aus anderen Datensammlungen bekanntgeben, wenn:

- a sie keine besonders schützenswerten Personendaten enthalten;
- b keine besonderen Geheimhaltungspflichten (insbesondere Stimmgeheimnis, Steuergeheimnis) entgegenstehen;
- c keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen;
- d keine überwiegenden privaten Interessen (insbesondere Schutz des persönlichen Geheimbereiches, des Geschäfts- oder Berufsgeheimnisses) entgegenstehen.

² Die Gemeinde gibt allen in der Liste aufgeführten Personen vor der erstmaligen Bekanntgabe einer bestimmten Listenauskunft Gelegenheit, sich zu äussern. Sie kann diese Anhörung durch eine Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger durchführen. Bei weiteren gleichartigen Gesuchen unterbleibt eine erneute Anhörung.

f Zuständigkeit

Art. 6 Der / die Verantwortliche des Einwohnerdienstes oder der / die Gemeindeschreiber-in erlässt alle Verfügungen betreffend Listenauskünfte und führt die Liste der erteilten Listenauskünfte.

Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle

Art. 7 ¹ Bei Einzelauskünften aus der Einwohnerkontrolle darf die Gemeinde neben den Angaben gemäss Artikel 4, Absatz 1 folgendes bekanntgeben:

- a neuer Wohnort nach Wegzug,
- b Titel,
- c Sprache.

² Für Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle genügt eine formlose Anfrage.

³ Einzelauskünfte aus der Einwohnerkontrolle erteilt der / die Verantwortliche des Einwohnerdienstes der Gemeinde.

Information auf Anfrage;
Zuständigkeit

Art. 8 Für die Entgegennahme von formlosen Anfragen und Gesuchen um Akteneinsicht nach Informationsgesetz ist in allen Fällen der / die Verantwortliche des Einwohnerdienstes oder der / die Gemeindeschreiber-in zuständig.

Aufsichtsstelle
Datenschutz

Art. 9 ¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Artikel 33 des Datenschutzgesetzes.

² Sie erfüllt die ihr in Artikel 34 Datenschutzgesetz zugewiesenen Aufgaben.

³ Sie erstattet einmal jährlich der Gemeindeversammlung Bericht.

⁴ Im Rahmen der abschliessenden Kompetenz des Gemeinderats für neue Ausgaben kann sie zur Klärung von schwierigen Fragen Sachverständige beiziehen.

Gebühren
a) Register der
Datensammlungen

Art. 10 Die Einsichtnahme in das Register der Datensammlungen ist gebührenfrei.

b) Einsicht in
eigene Akten

Art. 11 Auskünfte und Dateneinsicht gemäss Artikel 21
Datenschutzgesetz sind gebührenfrei.

c) Berichtigung und
weitere Ansprüche

Art. 12 ¹ Gutheissende Verfügungen gemäss Artikel 23 und 24
Datenschutzgesetz sind grundsätzlich gebührenfrei.

² Hat die ersuchende Person zur widerrechtlichen Bearbeitung Anlass
gegeben, so wird eine Bearbeitungsgebühr von 30 bis 200 Franken
erhoben.

³ Für abweisende Verfügungen wird eine Bearbeitungsgebühr von 100
bis 400 Franken erhoben.

Verordnung

Art. 13 Es liegt in der Zuständigkeit des Gemeinderats, eine
Verordnung für die Bekanntgabe öffentlich zugänglicher Informationen
mit Personendaten im Internet und mittels internetähnlichen Diensten
zu erlassen.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Das vorliegende Reglement tritt per 1. August 2023 in Kraft.

² Im Falle von Widersprüchen oder Streitigkeiten ist der französische
Text massgebend.

So beraten und beschlossen durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2023.

GEMEINDEVERSAMMLUNG EVILARD

Der Präsident:

Der Sekretär:



Thomas Minger



Christophe Chavanne

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde gemäss den Bestimmungen der Gemeindeordnung öffentlich aufgelegt. Es gab
die Auflage im amtlichen Anzeiger Biel/Bienne und Evilard/Leubringen Nr. 18 vom 16. Mai 2023.

Evilard, 8. August 2023

Der Gemeindeschreiber:



Christophe Chavanne